

Informationsblatt zu den Fördermitteln des Bundes-Klimaschutzpaketes

Die Bundesregierung hat im Januar 2020 die Fördermittel für Klimaschutzmaßnahmen in Gebäuden erheblich aufgestockt. Die Abwicklung läuft über zwei Programme:

- BAFA-Programm Heizen mit erneuerbaren Energien
- KfW-Programme für Energiesanierungen der Gebäudehülle

Die neuen Förderbedingungen möchten wir in diesem Infoschreiben darlegen.

BAFA-Programm Heizen mit erneuerbaren Energie (www.bafa.de/ee)

Dieses Förderprogramm fördert den Austausch von Heizsystemen auf Öl- und Gasbasis hin zu Wärmeerzeugern mit erneuerbaren Energien. Da in den nächsten Jahren zudem die Kosten für Gas und Öl durch die CO₂-Abgabe steigen werden, können Pelletkessel, Wärmepumpen oder Solarthermie-Anlagen neben den Vorteilen für das Klima **mit einem Fördersatz von bis zu 45 %** nun auch aus wirtschaftlicher Sicht die günstigere Lösung sein. In allen Gebäudearten, also auch in Kirchen, wird die Erneuerung von Heizungsanlagen mit diesem Prozentsatz gefördert, (Brutto-Kosten):

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand	Gebäudebestand bei Austausch Öl	Neubau
Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35%	45%	35%
Solarkollektoranlagen	35%		30%
EE-Hybrid-Anlagen, z.B. Pellets und Solarthermie	35%	45%	35%
Gas-Hybridheizungen, z.B. Wärmepumpe mit Gas-Kessel	30%	40%	-

Gas-Hybridheizungen kombinieren eine neue Gasheizung mit einem Wärmeerzeuger zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik. Der regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast beisteuern. Es werden auch sogenannte „**Renewable Ready**“ **Gas-Brennwertheizungen** gefördert, die spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen. Dies wird in der kirchlichen Praxis selten anzutreffen sein.

Die Errichtung oder Erweiterung von **Solarkollektoranlagen** zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder der Raumheizung dienen. Damit wird auch die Nachrüstung gefördert, wenn der bestehende Heizkessel nicht erneuert wird.

Bei den geförderten **Biomasseanlagen** kommen im kirchlichen Bereich nur Pelletöfen und evtl. in Pfarrhäusern Scheitholzvergaserkessel in Frage.

Gefördert wird die Errichtung von **effizienten Wärmepumpenanlagen** einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Gebäuden dienen.

Zu allen Anlagen sind die **Technischen Mindestanforderungen in einer Liste** zusammengestellt, die Sie auf der Webseite der BAFA finden.

Nicht gefördert werden z.B. Elektrounterbankheizungen in Kirchen und Kaminöfen in Pfarrhäusern. Bei einer Austauschpflicht nach EnEV §10 kann keine Förderung gewährt werden. Dies ist bei Konstanttemperaturkesseln der Fall, die älter als 30 Jahre sind und nicht in Kirchen stehen.

Was sind förderfähige Kosten?

Neben dem Wärmeerzeuger werden auch Kosten für Maßnahmen gefördert, die in direktem Zusammenhang mit dem Kesseltausch stehen, wie z.B.: Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen inkl. Öltank, Optimierung des Wärmeverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, Pufferspeicher, hydraulischer Abgleich), notwendige Wanddurchbrüche, Schornsteinsanierung, Gerüst für die Montage der Solarthermiekollektoren, Regelungstechnik, die Herrichtung eines Heiz- bzw. Pellettspeicherraums und Planungskosten. Das Merkblatt zu den förderfähigen Kosten finden Sie hier: <https://bit.ly/2SuHaSU>

Antragstellung:

Der Antrag **muss vor der Unterzeichnung eines Bauvertrags online** bei der BAFA gestellt werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat man 12 Monate Zeit für die Umsetzung, danach wiederum max. 6 Monate zur Einreichung des Verwendungsnachweises. Antragsteller ist der Bauherr, wobei die Antragstellung über das elektronische Antragsformular gegen Vollmacht auch von anderen Stellen übernommen werden kann. Es ist empfehlenswert, die Kosten hoch zu kalkulieren, da im Nachhinein die anteilige Förderung nicht an höhere Kosten angepasst wird. Eine Einzelheit zum Formular: Unter Klassifikation kann „9491 – Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigung“ eingetragen werden. Dennoch müssen Angaben als KMU eingetragen werden, um im Formular weiterzukommen. Diesen Programmierfehler möchte das BAFA noch beheben. So lange können Platzhalter eingetragen werden.

Kumulierung:

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Denkbar ist eine Kumulierung mit dem ZEIS-Programm des Landes Rheinland-Pfalz, mit dem Wärmenetze, die mit erneuerbaren Energieträgern versorgt werden, gefördert werden.

Mehr Informationen: www.bafa.de/ee . Bisher ist das Infotelefon wegen Überlastung nicht zu erreichen. Vielleicht haben Sie Glück: 06196 908-1625.

Höhere Fördersätze für energieeffizientes Sanieren über die KfW

Bisher war die Förderung der Gebäudesanierung der KfW für Kirchengemeinden nicht besonders attraktiv. Das hat sich mit dem Klimaschutzpaket der Bundesregierung geändert, da die Fördersätze deutlich angehoben wurden. Die Konditionen und die Abwicklung haben sich nicht geändert, nur die Fördersätze. Das heißt, dass weiterhin die Förderung als Tilgungszuschuss auf einen Kredit ausgezahlt wird. Sondertilgungen sind möglich.

Vor allem der Tilgungszuschuss von 20 Prozent auf Einzelmaßnahmen wird in der Praxis interessant sein.

Pflicht ist die Antragstellung und Abwicklung über einen Sachverständigen der Energie-Effizienz-Expertenliste www.energie-effizienz-experten.de Bei Wohngebäuden wird die Baubegleitung mit 50 Prozent bis max. 4.000 Euro gefördert, mit dem Programm www.kfw.de/431

Lokale Banken vergeben ungern KfW-Kredite und verlangen viele Sicherheiten, auch von Kirchengemeinden. Daher wird empfohlen, bei der KD-Bank den Kredit zu beantragen.

Dies sind förderfähige Maßnahmen:

- Wärmedämmung von Keller, Fassade und Dach
- der Austausch oder die Ertüchtigung von Fenstern und Türen
- Einbau von Lüftungsanlagen
- sommerlicher Wärmeschutz
- Anschluss an Fernwärme
- Planungskosten.
- Gas- und Ölkessel werden nicht mehr gefördert.
- Beleuchtung wird nur bei Kitas und Gemeindehäusern gefördert, nicht bei Wohngebäuden.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der Dämmstandard der Außenwand und/oder des Daches besser ist als der Dämmstandard der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Für Pfarrhäuser: KfW-Programm 151/152 Energieeffizient sanieren – Kredit www.kfw.de/152

Übersicht über die Höhe des Tilgungszuschusses, Soll-Zins des Kredits: 0,75 %. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	40 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 48.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 30.000 Euro

KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 % von maximal 120.000 Euro	bis zu 30.000 Euro
------------------------------	-------------------------------	--------------------

Einzelmaßnahmen	20 % von maximal 50.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 10.000 Euro
------------------------	--	---------------------------

Hier das Merkblatt mit den Technischen Mindestanforderungen: <https://bit.ly/31y0G4U>

Für Gebäude der sozialen Infrastruktur: KfW-Programm 218/219 Energieeffizient sanieren –
www.kfw.de/219

Maßnahmen an Kirchen werden nicht über die KfW gefördert, da sie nicht unter die EnEV fallen.

Hier eine Übersicht über die Höhe des Tilgungszuschusses:

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	maximaler Tilgungszuschuss je m ²
Effizienzhaus 70	27,5 %	275 Euro
Effizienzhaus 100	20 %	200 Euro
Effizienzhaus Denkmal	17,5 %	175 Euro
Einzelmaßnahmen	20 %	200 Euro

Hier finden Sie die technischen Mindestanforderungen: <https://bit.ly/31uWEul> , unter anderem mit dem erforderlichen Dämmstandard.

Stand: 6. Februar 2020

Sibylle Wieseman
Thilo Orth